

Allgemeine Liefer-, Montage – und Auftragsbedingungen

Weibel AG, Schwyz

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offert-Preise und Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes. Wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwernissen. Die Offertpreise sind 3 Monate ab Offertdatum gültig.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Verspätung von Zahlungen, nachträgliche Änderung der Bestellung, unvollständige Detaillösungen oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers.

Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

4. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäß unseren Offerten. Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 6% zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß nachstehenden Möglichkeiten:

a) 100% bei Auftragsfertigstellung, Lieferung oder nach Erbringung der Dienstleistungen. Teillieferungen werden mit Teilrechnungen verrechnet.

b) Akontozahlungen in der Höhe von 90% der nachgewiesenen Leistungen.

Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist unzulässig.

5. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtliche Apparatelieferungen wird ein Transportkostenanteil von 3% des Faktura Werts erhoben. Von Lieferanten gestellte Transport – und Lieferkosten werden weiterverrechnet.

6. Garantie

Die Garantiefplichten sind gem. SIA 118 geregelt.

Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung.

7. Rücknahme von Apparaten

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet die Weibel AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht.

Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:

- min. 10% für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
- min. 25% für Apparate, die nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabriktuem Zustand sind. Der Mindestabzug beträgt jedoch Fr 50.-.

Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

8. Als Bauseitige Leistungen gelten

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden

- alle baulichen Arbeiten, wie erstellen und zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitzern, Sockeln für Apparate und Maschinen
- alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräsarbeiten
- Dach- und Wandeinlassungen von ins Freie führenden Leitungen.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
- alle Gips-, Schreiner- und Malerarbeiten
- alle Elektroarbeiten, wie anschließen von Maschinen, Apparaten, Sonnen – und Wetterschutzkomponenten, Regelsteuerungen, Raumthermostaten, thermostatischen Antrieben, usw.
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe oder Raumheizungen, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase
- zur Verfügungsstellung eines abschließbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt
- alle plastischen Kittfugen und Abdichtungen
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherr und/oder den Architekt werden in Regie verrechnet.

9. Regietarife:

- Eidg. dipl. Installateur / Inhaber Fr. 125.-
 - Projektleiter Fr. 115.-
 - Zeichner Fr. 110.-
 - ServiceMonteur Fr. 103.-
 - Monteur 1 Fr. 99.-
 - Monteur 2 Fr. 96.-
 - Lehrling 1. Jahr Fr. 34.-
 - Lehrling 2. Jahr Fr. 40.-
 - Lehrling 3. Jahr Fr. 50.-
 - Lehrling 4. Jahr Fr. 65.-
 - Zusatzlehrling Fr. 70.-
 - Piketzuschlag
- Ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo – Fr von 07.00 bis 17.00 Uhr) wird für Notfalleinsätze ein Zuschlag von Fr. 85.- verrechnet.

10. Haftpflicht-Versicherung des Unternehmers:

Die Weibel AG bestätigt dass sie, durch die Haftpflicht-Versicherungen bei der Helvetia / Mobilier gegen Drittpersonenschaden und Sachschaden für folgende Leistungen versichert ist.

Die Leistungen betragen bei Todesfall oder Körperverletzungen

Pro Person:	5 Mio.
Pro Schadenereignis.	5 Mio
Für Sachschäden pro Schadenereignis:	5 Mio
Selbstbehalt:	1'000.-

11. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Schwyz

Schwyz, 23.1.2021

Weibel AG / wem